

## **Informationen zur Abschlussprüfung für andere Bewerber/-innen** **- Externenprüfung -** **- Vorbereitungskurs -**

### **I. Allgemeine Informationen**

Die Fachakademie für Sozialpädagogik ist eine private, staatlich anerkannte Ausbildungsstätte.

Bewerber/-innen, die an der Fachakademie die Externenprüfung ablegen wollen, müssen am Vorbereitungskurs (ca. 300 Schulungsstunden) teilnehmen. Die Unterrichtseinheiten finden am Donnerstag und/oder Freitag Abend (17.00 – 21.00 Uhr) und Samstag (9.00 – 15.00 Uhr) an unserer Fachakademie statt. In Ferienzeiten findet kein Unterricht statt.

Für die Vorbereitung erhalten Bewerber/-innen Literaturempfehlungen zu den Lehrplanthemen der relevanten Fächer. Außerdem bieten wir Informationsveranstaltungen und Beratungsgespräche an.

Nach den bestandenen schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen folgt das Anerkennungsjahr (Berufspraktikum) in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld, das sich der/die Bewerber/-in selbst auswählt.

Die Praxisstelle muss unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien von der Fachakademie genehmigt werden. Der/die Bewerber/-in wird für diese Zeit Mitglied einer Seminargruppe und ist den übrigen Absolventen/-innen gleichgestellt (§ 16 FakOSozPäd).

Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher/-in wird nach erfolgreich abgeleistetem Anerkennungsjahr und bestandenem Colloquium verliehen.

Der staatlich anerkannte Erzieher/-innen - Abschluss (Bachelor Professional in Sozialwesen) ist in allen Bundesländern anerkannt und dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen Niveau 6 zugeordnet.

## II. Voraussetzungen

Die im folgenden genannten Voraussetzungen entsprechen den §§ 4, 6, 64 FakOSozPäd. § 64 legt u.a. fest:

*Es können nur solche Bewerber/-innen zugelassen werden, die*

1. *die Aufnahmevoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) seit mindestens 2 Jahren erfüllen,*
  2. ***mindestens weitere sechs Monate*** *erfolgreich in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig waren **oder 960** Stunden in unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern nachweisen können oder an der Sozialpädagogischen Praxis als Studierende gemäß der Stundentafel nach Anlage 1 regelmäßig teilgenommen haben*
- und*
3. *das 25. Lebensjahr vollendet haben am 1.3. des Prüfungsjahres*
  4. *deren bisheriger Bildungsstand und Werdegang ein erfolgreiches Ablegen der Abschlussprüfung erwarten lässt*

### **Aufnahmevoraussetzungen nach § 64 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 in sind:**

*Die Aufnahme in das erste Studienjahr setzt voraus:*

1. *einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) bzw. qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss (Quali mit Durchschnittsnote 3,0) Bewerber/-innen) mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen (B2).*
2. *entweder*
  - a) *eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen,-sozialpflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren (Abschluss muss seit mindestens 2 Jahren vorliegen)*
  - b) *eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren oder (Tätigkeit muss seit mindestens 2 Jahren bestehen)*
  - c) *eine mindestens vierjährige selbständige Führung eines Haushaltes, wenn dem Haushalt während dieser Zeit mindestens ein minderjähriges Kind angehörte*
3. *die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein sollte und ausweist, dass der/die Bewerber/.in) für den Erzieher/-innenberuf) geeignet ist (zeitgleich mit der Anmeldung zur Prüfung/1. März Prüfungsjahr)).*
4. *ein ca. einseitiges Motivationsschreiben, in dem Sie Ihre Gründe für die Teilnahme an dieser Weiterbildung schildern.*
5. *erfolgreiches Bewerbungsgespräch*

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber/innen (Externenprüfung) ist bis spätestens **01. März des jeweiligen Prüfungsjahres** an der Fachakademie zu beantragen.

Dem Antrag sind nach § 64 Abs. 3 beizufügen:

1. *ein Lebenslauf mit Foto, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muss,*
2. *die Nachweise der nach §§ 4, 6 Abs. 1 erforderlichen schulischen und beruflichen Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,*
3. *eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der/die Bewerber/-in in den einzelnen Fächern vorbereitet hat.*

Nach § 64 Abs. 4 ist die Zulassung zu versagen, wenn:

1. *der/die Bewerber/-in die Nachweise über die erforderliche schulische und berufliche Vorbildung nicht erbringt oder*
2. *die Abschlussprüfung schon zweimal nicht bestanden hat.*

Die Zulassung kann versagt werden, wenn:

1. *die Zulassung nicht bis zum 1. März des Prüfungsjahres beantragt wurde oder*
2. *die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig und vollständig vorliegen.*

Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

### **III. Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung**

Die anderen Bewerber/-innen haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 63 FakO)  
- dieselben **schriftlichen Prüfungsleistungen** wie die Studierenden der staatlich anerkannten Fachakademien im ersten Prüfungsabschnitt.

Dies betrifft die Fächer

- Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik (Bearbeitungszeit 240 Minuten)
- Literatur- und Medienpädagogik oder
- Theologie/Religionspädagogik (Bearbeitungszeit 180 Minuten)

Andere Bewerber/-innen haben darüber hinaus in folgenden sechs weiteren Fächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten:

- Politik und Gesellschaft
- Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung
- Ökologie/Gesundheitspädagogik
- Recht und Organisation
- Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik (je nachdem, welches Fach beim regulären Prüfungstermin des Faches gewählt wurde)
- Deutsch

Im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ist eine **mündliche Prüfung** von in der Regel 30 Minuten Dauer und in den folgenden zwei Fächern eine **praktische und mündliche Prüfung** abzulegen (nach § 63 Abs. 3):

- Kunst- und Werkpädagogik
- Musik- und Bewegungspädagogik

Die Dauer der praktischen Prüfungen beträgt je Fach zwischen 45 und 90 Minuten; von einer Prüfung in diesen Fächern kann der Prüfungsausschuss den/die Bewerber/-in befreien, wenn diese/r entsprechende Kenntnisse durch ein Zeugnis über eine staatliche Prüfung nachweist.

#### **IV. Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung**

Die Termine für die Fächer Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik, Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik werden vom Kultusministerium für alle Fachakademien in Bayern festgelegt und finden in der Regel vor oder nach den Pfingstferien statt.

Die Termine für die Prüfungen in den weiteren Fächern werden von der Fachakademie festgelegt. Sie finden in der Regel im Zeitraum März bis Mitte Juli statt.

Einen genauen Zeitplan erhalten die Bewerber/innen nach der schriftlichen Zusage für die Teilnahme zur Prüfung jeweils Anfang März.

#### **V. Kosten**

Vorbereitungskurs: 2.300,00 Euro (Zahlung während der Kursphase)  
Prüfungsgebühr: 900,00 Euro (fällig nach Anmeldung zur Prüfung)  
Hinzu kommen individuelle Kosten für Bücher und Materialien.

**Kontakt:**  
Frau Evelyn Brandl  
Dipl. Sozialpädagogin (FH)

**telefonische Sprechzeit:**  
Mo 12.00 Uhr – 13.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Tel. 089/3065848-39  
E-Mail: [evelyn.brandl@caritasmuenchen.org](mailto:evelyn.brandl@caritasmuenchen.org)

Caritas Don Bosco Fachakademie  
für Sozialpädagogik  
Auerfeldstr. 19  
81541 München